

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

vom 27. November 2019

Az.: 43-170.15.32.03

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Antrag der Firma Kelheim Fibres GmbH vom 28.03.2019 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Abfallagers als Teilbereich der Rückstandsverbrennungsanlage

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert

Die Firma Kelheim Fibres GmbH betreibt in Kelheim, Regensburger Str. 109, eine Sondermüllverbrennungsanlage welche mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 26.07.1979 planfestgestellt wurde. Beantragt wurde nun eine Erweiterung der Lagerflächen.

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG erforderlich.

Beim Lagerplatz Ost und dem Fasslager handelt es sich auch um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr (Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG). Eine unbedingte UVP-Pflicht (Anlage 1 des UVPG in Spalte 1 mit „X“) gemäß § 6 UVPG besteht für diese Anlage nicht, jedoch ist hier (Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 Kennzeichnung mit „A“) eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG erforderlich, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Darüber hinaus ist auch gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zudem festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die wesentlichen Merkmale des Antrags der Firma Kelheim Fibres GmbH vom 28.03.2019 umfassen folgende Punkte:

- Für die angenommenen Abfälle wird für den östlichen Lagerplatz eine maximale Lagermenge von 450 t, für den Fasslagerplatz eine maximale Lagermenge von 65 t und für den westlichen Lagerplatz eine maximale Lagermenge von 30 t beantragt (insgesamt 545 t).
- Für die entstehenden Abfälle wird für den Lagerplatz Schlackecontainer und Filterstaub-Big-Bags eine maximal lagernde Schlackemenge von 45 t und eine maximal lagernde Menge an Filterstaub von 25 t beantragt (insgesamt 70 t).
- Die beantragte Lagermenge erhöht sich von den bisher genehmigten Lagermengen (bis 549 t = bis 479 t und bis 70 t) auf insgesamt 615 t.

2. Standort des Vorhabens

Die Lagerplätze für die Rückstandsverbrennungsanlage befinden sich im nord-westlichen Teil des Betriebsgeländes, welches durch intensive Versiegelung und Überbauung geprägt ist. Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung weist der Standort für Natur, Landschaft und Boden höchstens eine geringe Qualität auf. Die beantragten Lagerplätze liegen weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. Durch die Erweiterung sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein unter Anlage 3 Nr. 2.3.8 genanntes wasserwirtschaftlich relevantes Gebiet zu erwarten.

Ein naturschutzrechtlich relevantes Gebiet ist nicht betroffen. Außerdem betrifft das Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Durch die Erweiterung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein wasserwirtschaftlich oder naturschutzrechtlich relevantes Gebiet zu erwarten.

3. Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 UVPG)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können ausgeschlossen werden:

- Es werden keine direkten Änderungen an der Abfallverbrennungsanlage mit unbedingter UVP-Pflicht beantragt (z. B. Durchsatzerhöhung mit höheren Schadstoffemissionen oder der Einsatz von Abfällen mit höheren Schadstoffgehalten mit höheren Schadstoffemissionen).
- Es werden keine zusätzlichen Anlieferungen von Abfällen und keine zusätzlichen Abtransporte von entstehenden Abfällen beantragt. Die mit dem Verkehr entstehenden und emittierten Luftschadstoffe und die entstehende

Lärmemissionen ändern sich durch die beantragte Erhöhung der Lagermengen nicht relevant.

- Die Emissionen bei der Lagerung der Abfälle ändern sich durch die beantragte Erhöhung der Lagermengen nicht relevant, da alle Abfälle nicht offen gelagert werden (Fässer, Säcke, IBC, Big-Bags und abgedeckte Container).
- Die Emissionen bei einem Brand von Abfällen ändern sich durch die beantragte Erhöhung der Lagermengen nicht relevant, da die Emissionsfracht bei einem Brand nicht wesentlich von der Lagermenge abhängig ist. Es ist aufgrund der raschen Branderkennung und den vorhandenen Löscheinrichtungen sowie den vorgesehenen Löschmaßnahmen vernünftigerweise nicht davon auszugehen, dass die gesamte brennbare gelagerte Abfallmenge abbrennt. Andere Abfälle, mit einem höheren Schadstoffpotential als bisher genehmigt, werden nicht zur Lagerung beantragt. Folglich wird die Emissionsfracht bei einem Brand durch die maximale zusammenhängende Brandfläche und die maximale Branddauer bestimmt. Sowohl die maximale zusammenhängende Brandfläche als auch die abzuschätzende maximale Branddauer ändern sich durch die beantragte Erhöhung der Lagermengen nicht.
- Am Standort ist eine Werksfeuerwehr vorhanden.
- Da sich die Emissionen insgesamt nicht relevant erhöhen, können sich die Immissionen auch nicht relevant erhöhen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 27.11.2019
LANDRATSAMT Kelheim

Post
Regierungsrat